

Erlaß des Ministeriums des Innern

an die Königliche Stadtdirektion Stuttgart, die Königlichen Oberämter und sämtliche Ortsvorsteher, betreffend die Verbreitung des Mobilmachungsbefehls.

Vom 9. März 1899 Nr. 3391.

I. In Betreff der Mitwirkung der Telegrafenanstalten zur Verbreitung des Mobilmachungsbefehls ist Folgendes bestimmt worden:

1. Sämtliche dem öffentlichen Verkehr dienenden Telegrafenanstalten haben bei Eingang der telegrafischen Mitteilung über den Erlaß des Mobilmachungsbefehls zur schleunigen Verbreitung in der Weise mitzuwirken, daß sie den Wortlaut der Mitteilung in deutlicher großer Schrift unverzüglich an leicht bemerkbarer Stelle des Schaltorraums oder sonst an geeigneter, dem Publikum in die Augen fallender Stelle, womöglich an der Außenseite des Hauseingangs anschlagten.

2. Der Aushang ist mit der Ueberschrift „**Mobilmachungsbefehl**“ in fetten Buchstaben und mit der amtlichen Beglaubigung durch Beifügung der Amtsstelle und der Unterschrift des Amtsvorstands und, wo dies ausführbar ist, durch Bedrückung des Stempels zu versehen.

3. Außerdem ist die Mitteilung im Wortlaut sofort durch Eilboten allen Ortsvorstehern und Anwälten in dem zum Orts- und Landbestellbezirk der betreffenden Telegrafenanstalt gehörigen Ortschaften zuzustellen, dabei ist der für die Abtragung der Telegramme nach den Landorten für jede Telegrafenanstalt festgesetzte Plan einzuhalten und es ist den Boten die rasche und richtige Bestellung besonders einzuschärfen; die Ortsbehörden werden für die Weiterverbreitung nach den Vorschriften des Königlichen Ministeriums des Innern Sorge tragen.

4. Die Telegrafenanstalten am Sitze der Oberämter haben eine zweite Fertigung der Mitteilung gleichzeitig dem Oberamt zuzustellen.

II. Zum Vollzug der Bestimmungen unter I wird der Königlichen Stadtdirektion Stuttgart und den Königlichen Oberämtern, sowie den Ortsvorstehern Nachstehendes zu erkennen gegeben:

1. Die Ortsvorsteher haben wegen der schleunigen Verbreitung der ihnen nach I Ziffer 3 zugehenden telegrafischen Nachricht in Betreff des Mobilmachungsbefehls schon im Frieden einen Plan aufzustellen. Die Aufstellung hat bei zusammengesetzten Gemeinden nach Rücksprache mit den Anwälten des Gemeindebezirks zu geschehen.

2. Der Plan ist von dem Ortsvorsteher zu unterzeichnen und dem Königlichen Oberamt zur Prüfung vorzulegen, welches die erfolgte Prüfung auf dem Plan zu beurkunden hat. Bei der Prüfung ist das Augenmerk darauf zu richten, daß bei Ausführung des Plans zwar eine schleunige und wirksame Verbreitung des Mobilmachungsbefehls innerhalb des Gemeinde- bzw. Gesamtgemeindebezirks gewährleistet, andererseits aber eine übertriebene Ausgestaltung in unwesentliche Einzelheiten vermieden wird.

3. Der oberamtlich geprüfte Plan ist in der Gemeindegistratur bei den Akten, welche die Vorbereitung der Mobilmachungsarbeiten betreffen, sorgfältig aufzubewahren. Bei zusammengesetzten Gemeinden ist jedem Anwalt ein dessen Obliegenheiten betreffender Auszug aus dem Plan oder eine vollständige Abschrift des letzteren vom Ortsvorsteher zuzustellen.

4. Aus Anlaß der alljährlichen Vorbereitung der Mobilmachung für das neue Mobilmachungsjahr haben die Ortsvorsteher den Plan einer Durchsicht zu unterziehen und etwa notwendige Aenderungen vorzunehmen. Hierbei ist auf die Erhaltung der Uebersichtlichkeit des Plans besondere Sorgfalt zu verwenden. Leidet in Folge von Aänderungen die Uebersichtlichkeit, so ist ein neuer Plan zu fertigen und unter Anschluß des alten Plans dem Oberamt zur Beifügung des Prüfungsvermerks einzureichen. Nach Rückkunft des neuen Plans ist der alte Plan zur Vermeidung von Irrungen zu vernichten oder auf eine in die Augen fallende Weise mit dem Vermerk „**ungiltig**“ zu versehen, zu durchstreichen und von den in Geltung befindlichen Mobilmachungsakten zu trennen.

5. Die Oberämter haben ihre Anwesenheit in den Gemeinden aus Anlaß von Amtsgeschäften thunlichst dazu zu benützen, den Plan über die Verbreitung des Mobilmachungsbefehls einzusehen, mit dem Ortsvorsteher durchzusprechen und die Beseitigung etwaiger Mängel herbeizuführen.

6. Die Oberämter haben ferner darauf zu achten, daß die Ortsvorsteher bei Erstattung des jährlichen Berichts über den Vollzug der ihnen obliegenden Mobilmachungsarbeiten ausdrücklich hervorheben, daß sie die Maßnahmen zur Verbreitung des Mobilmachungsbefehls entsprechend vorbereitet, insbesondere den Plan über die Verbreitung durchgesehen und soweit erforderlich ergänzt haben.

~~III. Durch die vorstehenden Anordnungen werden die autografierten Erlasse des Ministeriums des Innern an die Königliche Stadtdirektion Stuttgart und die Königlichen Oberämter vom 14. April 1892 Nr. 5004 und 6. März 1893 Nr. 3130 aufgehoben.~~

~~Auf die hienach außer Geltung tretenden Akten findet die Vorschrift in §. 6 Abs. 3 der Mobilmachungsinstruktion von 1893 Anwendung. Sie sind daher, um Verwechslungen zu vermeiden, sofort auszuscheiden und entweder eigenhändig zu vernichten oder in abgefordertem Faszikel unter der Aufschrift „Außer Geltung gekommene Mobilmachungsakten“ verpackt oder mit Farbstift durchstrichen besonders aufzubewahren.~~

IV. Die Ortsvorsteher empfangen den gegenwärtigen Erlaß durch Vermittlung ihres vorgesetzten Bezirksamts ohne Begleiterlaß.

Zu diesem Zweck geht der gegenwärtige Erlaß jedem Bezirksamt in einer Anzahl zu, welche die Zahl der Gemeinden des Bezirks um 5 übersteigt.

V. Die Königliche Stadtdirektion Stuttgart und die Königlichen Oberämter haben den Vollzug der ihnen und den Ortsvorstehern unter II Ziffer 1—3 erteilten Aufträge längstens bis zum 1. Mai d. J. hieher anzuzeigen.

Stuttgart, den 9. März 1899.

Königliches Ministerium des Innern.

Bischof.

San 8. III 99. Plan & M. vorgeh. ist